OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702661/9/KLi

Datum:
Linz, 27. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 20. September 2023 des K U, geb. x, StA Pakistan, X, L, nunmehr unvertreten, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. August 2023, GZ: VStV/922301847464/2022, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 200 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landepolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. August 2023, GZ: VStV/922301847464/2022, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) wie folgt vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 20.09.2022, 18:15 Uhr
Ort: 4020 Linz, Bürgerstraße 47 (Polizeiinspektion Linz Bürgerstraße)

Wie von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion Linz Bürgerstraße, am 20.09.2022 um 18:15 Uhr in 4020 Linz, Bürgerstraße 47 (PI Linz Bürgerstraße) anlässlich einer fremdenpolizeilichen Kontrolle festgestellt wurde, sind Sie aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich Ihrer Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachgekommen, obwohl Ihr Asylverfahren mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 19.09.2018 negativ entschieden ist und gleichzeitig eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde.
Ihre Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 03.03.2022, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 04.11.2021 als unbegründet abgewiesen. Das Verfahren ist seit 05.03.2022 in zweiter Instanz rechtskräftig und durchsetzbar.
Das Ihnen mit Verfahrensanordnung vom 20.09.2018 aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch haben Sie am 27.09.2018 mit dem Ergebnis wahrgenommen, dass sie nicht rückkehrwillig sind.
Die gewährte Frist zur freiwilligen Ausreise (Fristende: 21.03.2022) ließen Sie ungenutzt verstreichen. Sie sind bis dato nicht ausgereist.
Sie stellten am 07.07.2022 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 56 AsylG. Ihr Antrag schafft kein oder Bleiberecht im Bundesgebiet. Ein Aufenthaltstitel wurde bis dato nicht erteilt.“

Der Bf habe dadurch § 120 Abs. 1b FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 27/2020 verletzt. Gemäß § 120 Abs. 1b FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 27/2020 wurde über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden verhängt. Ferner wurde der Bf verpflichtet, einen Beitrag zu den Verfahrenskosten in der Höhe von 100 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 20. September 2023, mit der der Bf beantragt, das Verwaltungsgericht möge (a) das Straferkenntnis ersatzlos beheben; in eventu (b) das angefochtene Straferkenntnis beheben und der Erstbehörde die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auftragen; in eventu (c) das angefochtene Straferkenntnis dahingehend abändern, dass die

Strafe angemessen herabgesetzt, allenfalls auch eine Ermahnung ausgesprochen werde.

Begründend brachte der Bf vor, er verweise auf seinen Einspruch vom 17. Mai 2023 bzw. die Rechtfertigung vom 9. Juni 2023, mit welcher sich die Erstbehörde nicht ausreichend auseinandergesetzt habe. Richtig sei zwar, dass das Verfahren gemäß § 56 AsylG rechtskräftig erstinstanzlich erledigt sei und er keine Beschwerde gegen den Bescheid eingebracht habe. Dies habe den Hintergrund, dass ihm ein Aufenthaltstitel nach § 55 AsylG zukomme.

Er sei als unbegleiteter, minderjähriger, Flüchtling nach Österreich gekommen und befinde sich seit Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet. Aufgrund diverser Krankheiten sei er in ständiger ärztlicher Behandlung, längere Krankenhausaufenthalte und Beobachtungen seines Gesundheitszustandes seien lebensnotwendig. Er habe niemanden mehr in seiner Heimat, seine Eltern seien beide verstorben. In Pakistan verfüge er über keinerlei soziales Netzwerk, auf das er zurückgreifen könne. Er habe weder eine Wohn- noch Arbeitsmöglichkeit, geschweige denn die lebensnotwendige medizinische Behandlung, sodass ihn eine Rückkehr in eine ausweglose Lage gedrängt hätte. Es liege daher aufgrund dieser besonderen Umstände ein entschuldigender Notstand iSd § 6 VStG vor.

Vor diesem Hintergrund ersuche er nochmals das gegenständliche Beschwerdeverfahren einzustellen bzw. hilfsweise eine Ermahnung auszusprechen, allenfalls auch die Strafe angemessen auch unter die Mindeststrafe herabzusetzen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 25. September 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 17. November 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der der Bf, seine rechtsfreundliche Vertretung und die belangte Behörde geladen wurden.

Aufgrund einer zwischenzeitig erfolgten Vollmachtsauflösung nahm der Bf unvertreten daran teil. Der Bf wurde unter Beiziehung eines Dolmetschers für die Sprache Paschtu vernommen.

Darüber hinaus wurde den Parteien die Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt darzulegen. Die Sach- und Rechtslage wurde umfassend erörtert.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist am x geboren und Staatsangehöriger von Pakistan. Er reiste nach seinen Angaben im Juli 2017 illegal in das Bundesgebiet der Republik Österreich ein.

Am 19. Juli 2017 stellte er beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 19. September 2018, GZ: 1159694604-170849470, wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Antrag auf internationalen Schutz vom 19. Juli 2017 hinsichtlich des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG ab (Spruchpunkt I). Gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG wurde der Antrag auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat des Bf abgewiesen (Spruchpunkt II). Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde dem Bf gemäß § 57 AsylG nicht erteilt (Spruchpunkt III). Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-Verfahrensgesetz wurde gegen den Bf eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen (Spruchpunkt IV). Gemäß § 52 Abs. 9 FPG wurde festgestellt, dass seine Abschiebung gemäß § 46 FPG nach Pakistan zulässig ist (Spruchpunkt V). Gemäß § 18 Abs. 1 Z 5 BFA-VG wurde einer Beschwerde gegen diese Entscheidung die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Mit Erkenntnis vom 3. März 2022, GZ: L516 2208556-1/26E, wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Bf gemäß § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG sowie § 52 Abs. 2 Z 2 und Abs. 9 sowie § 46 FPG als unbegründet ab, mit der Maßgabe, dass die Frist zur freiwilligen Ausreise gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung beträgt.

Der Bf erhob keine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

Am 7. Juli 2022 stellte der Bf beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 56 AsylG.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 30. Juni 2023, GZ: 1159694604/222114271, wurde der Antrag des Bf gemäß § 56 AsylG abgewiesen (Spruchpunkt I). Gemäß § 10 Abs. 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurde eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 3 FPG erlassen (Spruchpunkt II). Gemäß § 52 Abs. 9 FPG wurde festgestellt, dass die Abschiebung gemäß § 46 FPG nach Pakistan zulässig ist (Spruchpunkt III). Gemäß § 55 FPG wurde eine Frist zur

freiwilligen Ausreise von 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung gesetzt (Spruchpunkt IV).

Entgegen dem Vorbringen des Bf in seiner verfahrensgegenständlichen Beschwerde ist gegen diesen Bescheid seit 8. August 2023 ein Beschwerdeverfahren anhängig, ein Antrag gemäß § 55 AsylG ist jedoch nicht aktenkundig; was sich auch aus einer Einsichtnahme in das Fremdenregister ergibt.

Das mit Verfahrensanordnung vom 20. September 2018 aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch hat der Bf am 27. September 2018 mit dem Ergebnis in Anspruch genommen, dass er nicht rückkehrwillig ist. Die Frist zur freiwilligen Ausreise mit Fristende am 21. März 2022 ließ der Bf ungenutzt verstreichen.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 6. Oktober 2022 wurde dem Bf die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses enthaltene Verwaltungsübertretung vorgeworfen, wogegen der Bf eine Rechtfertigung vom 20. Oktober 2022 erstattete.

II.2. Der Bf hält sich seit Juli 2017 in Österreich auf. In dieser Zeit hat der Bf bislang eher geringfügige Deutschkenntnisse erworben.

Der Bf bezog bis Mai 2022 Grundversorgung. Ab 2. Mai 2022 arbeitete er bei der E Ö GmbH; das Arbeitsverhältnis wurde aber aufgrund einer fehlenden Beschäftigungsbewilligung beendet. Der Bf erhielt von seinem Dienstgeber eine Wiedereinstellungszusage, sobald er eine Beschäftigungsbewilligung vorlegen könne, wobei nicht ersichtlich ist, wie lange die Wiedereinstellungszusage gültig ist. Der Bf verdiente monatlich ca. 2.500 Euro netto. Derzeit lebt der Bf von seinen Ersparnissen aus dieser Tätigkeit.

Seinen Tagesablauf verbringt der Bf mit dem Versuch über YouTube-Videos Deutsch zu lernen. Einen Deutschkurs hat der Bf bislang nicht besucht und keine Prüfungen abgelegt. Der Bf versucht dies damit zu rechtfertigen, dass er sich zunächst neun Monate in medizinischer Behandlung im Krankenhaus befunden habe. Danach sei kein Deutschkurs zur Verfügung gestanden. Ansonsten gehe er ins Fitness-Studio, das er derzeit von seinen Ersparnissen bezahle. Darüber hinaus schilderte der Bf keinen nennenswerten Tagesablauf. Als Freunde nannte er seine Flüchtlingsbetreuer.

Zu seinen familiären Verhältnissen gab der Bf an, dass seine Familie in Pakistan lebt. Er hat nach seinen Angaben keinen Kontakt zu seiner Familie. Die familiären Verhältnisse sind nach seiner Schilderung schlecht. Von seinen Stiefbrüdern wurde er misshandelt und er erhielt keine Unterstützung von seinen Eltern. Darüber hinaus hat der Bf weder in Pakistan noch in Österreich Angehörige.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der dargestellte Verfahrensverlauf geht vollständig und nachvollziehbar aus den im Akt der belangten Behörde befindlichen Entscheidungen und aus dem Fremdenregister hervor.

III.2. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt und aus seiner Aussage vor dem erkennenden Gericht in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. November 2023, zu der ein Dolmetscher für die Sprache Paschtu beigezogen wurde. Die Deutschkenntnisse des Bf stellten sich dabei als gering dar.

Der Tagesablauf des Bf ergibt sich ebenfalls aus seiner Aussage in der Verhandlung. Für einige Monate ging der Bf demnach einer Beschäftigung nach, mit der er seinen Lebensaufwand finanzierte und die es ihm ermöglicht, derzeit noch von Ersparnissen zu leben. Darüber hinaus ergibt sich aber aus der Aussage des Bf, abgesehen von Besuchen in einem Fitness-Studio, kein geregelter Tagesablauf. Auch konnte der Bf keine familiären oder freundschaftlichen Verhältnisse schildern; abgesehen von den Kontakten zu seinen Flüchtlingsbetreuern. Familiäre oder private Bindungen in Österreich können daher nicht erblickt werden.

III.3. Auch ansonsten liegen keine Gründe für die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 56 AsylG vor; das Beschwerdeverfahren ist vor dem BVwG noch anhängig. Der bislang negative Ausgang aller Verfahren ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde und aus dem Fremdenregister. Entgegen dem Vorbringen des Bf ist auch kein Verfahren nach § 55 AsylG anhängig.

IV. Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG), BGBl I Nr. 100/2005 idF BGBl I Nr. 106/2022, lauten:

„Voraussetzung für den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet

§ 31. (1) Fremde halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf,

1. wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten haben;
2. wenn sie auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur

Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind;

3. wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind bis zu drei Monaten (Artikel 21 SDÜ gilt), sofern sie während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet keiner unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen;
4. solange ihnen ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 zukommt;
5. bis zur Entscheidung über einen Verlängerungsantrag (§ 2 Abs. 4 Z 17a), solange der Aufenthalt als Saisonier in den vergangenen zwölf Monaten insgesamt die Dauer von neun Monaten nicht überschreitet;
6. wenn sie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer gemäß ICT-Richtlinie eines anderen Mitgliedstaates sind, der das SDÜ nicht vollständig anwendet, und § 18 Abs. 13 AuslBG erfüllen, solange ihr Aufenthalt im Bundesgebiet in den vergangenen 180 Tagen nicht insgesamt die Dauer von 90 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK erfüllt sind;
7. wenn sie gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Forscher“ eines anderen Mitgliedstaates sind und eine Tätigkeit für eine Forschungseinrichtung ausüben, die gemäß § 1 Abs. 2 lit. h AuslBG vom sachlichen Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen ist, oder als deren Familienangehörige Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels eines anderen Mitgliedstaates sind, solange jeweils ihr Aufenthalt im Bundesgebiet in den vergangenen 360 Tagen nicht insgesamt die Dauer von 180 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK erfüllt sind;
8. wenn sie gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Student“ eines anderen Mitgliedstaates sind und an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen oder für sie eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen besteht, solange ihr Aufenthalt im Bundesgebiet nicht insgesamt die Dauer von 360 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK erfüllt sind;
9. wenn sie gemäß der Blaue-Karte-EU-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ eines anderen Mitgliedstaates sind und eine geschäftliche Tätigkeit gemäß § 12c Abs. 3 AuslBG ausüben, solange ihr Aufenthalt im Bundesgebiet in den vergangenen 180 Tagen nicht insgesamt die Dauer von 90 Tagen überschreitet;
10. wenn sie gemäß der Blaue-Karte-EU-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ eines anderen Mitgliedstaates oder als deren Familienangehörige Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels eines anderen Mitgliedstaates sind, jeweils für die Dauer von bis zu einem Monat ab ihrer Einreise in das Bundesgebiet zur Beantragung eines Aufenthaltstitels gemäß § 50a Abs. 1 oder 3 NAG, oder
11. soweit sich dies aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften ergibt.

(1a) Liegt kein Fall des Abs. 1 vor, halten sich Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf; dies insbesondere, wenn sie

1. auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder internationaler Gepflogenheiten rückgenommen werden mussten,
2. auf Grund einer Durchbeförderungserklärung, sonstiger zwischenstaatlicher Abkommen oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union um Durchbeförderung (§ 45b Abs. 1) oder auf Grund einer Durchlieferungsbewilligung

gemäß § 47 ARHG oder § 35 des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004, eingereist sind,

3. geduldet sind (§ 46a) oder
4. eine Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55 erhalten haben.

[...]“

„Rückkehrentscheidung

§ 52. (1) Gegen einen Drittstaatsangehörigen hat das Bundesamt mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn er sich

1. nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder
2. nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und das Rückkehrentscheidungsverfahren binnen sechs Wochen ab Ausreise eingeleitet wurde.

(2) Gegen einen Drittstaatsangehörigen hat das Bundesamt unter einem (§ 10 AsylG 2005) mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn

1. dessen Antrag auf internationalen Schutz wegen Drittstaatsicherheit zurückgewiesen wird,
2. dessen Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird,
3. ihm der Status des Asylberechtigten aberkannt wird, ohne dass es zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten kommt oder
4. ihm der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt wird

und ihm kein Aufenthaltsrecht nach anderen Bundesgesetzen zukommt. Dies gilt nicht für begünstigte Drittstaatsangehörige.

(3) Gegen einen Drittstaatsangehörigen hat das Bundesamt unter einem mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn dessen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55, 56 oder 57 AsylG 2005 zurück- oder abgewiesen wird.

(4) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, hat das Bundesamt mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn

1. nachträglich ein Versagungsgrund gemäß § 60 AsylG 2005 oder § 11 Abs. 1 und 2 NAG eintritt oder bekannt wird, der der Erteilung des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels entgegengestanden wäre,

1a. nachträglich ein Versagungsgrund eintritt oder bekannt wird, der der Erteilung des zuletzt erteilten Einreisetitels entgegengestanden wäre oder eine Voraussetzung gemäß § 31 Abs. 1 wegfällt, die für die erlaubte visumfreie Einreise oder den rechtmäßigen Aufenthalt erforderlich ist,

2. ihm ein Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 oder 2 NAG erteilt wurde, er der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und im ersten Jahr seiner Niederlassung mehr als vier Monate keiner erlaubten unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist,
3. ihm ein Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 oder 2 NAG erteilt wurde, er länger als ein Jahr aber kürzer als fünf Jahre im Bundesgebiet niedergelassen ist und während der Dauer eines Jahres nahezu ununterbrochen keiner erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen ist,
4. der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels ein Versagungsgrund (§ 11 Abs. 1 und 2 NAG) entgegensteht oder

5. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, aus Gründen, die ausschließlich vom Drittstaatsangehörigen zu vertreten sind, nicht rechtzeitig erfüllt wurde.

Werden der Behörde nach dem NAG Tatsachen bekannt, die eine Rückkehrentscheidung rechtfertigen, so ist diese verpflichtet dem Bundesamt diese unter Anschluss der relevanten Unterlagen mitzuteilen. Im Fall des Verlängerungsverfahrens gemäß § 24 NAG hat das Bundesamt nur all jene Umstände zu würdigen, die der Drittstaatsangehörige im Rahmen eines solchen Verfahrens bei der Behörde nach dem NAG bereits hätte nachweisen können und müssen.

(5) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes auf Dauer rechtmäßig niedergelassen war und über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ verfügt, hat das Bundesamt eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 53 Abs. 3 die Annahme rechtfertigen, dass dessen weiterer Aufenthalt eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellen würde.

(6) Ist ein nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Besitz eines Aufenthaltstitels oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung eines anderen Mitgliedstaates, hat er sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet dieses Staates zu begeben. Dies hat der Drittstaatsangehörige nachzuweisen. Kommt er seiner Ausreiseverpflichtung nicht nach oder ist seine sofortige Ausreise aus dem Bundesgebiet aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich, ist eine Rückkehrentscheidung gemäß Abs. 1 zu erlassen.

(7) Von der Erlassung einer Rückkehrentscheidung gemäß Abs. 1 ist abzusehen, wenn ein Fall des § 45 Abs. 1 vorliegt und ein Rückübernahmeabkommen mit jenem Mitgliedstaat besteht, in den der Drittstaatsangehörige zurückgeschoben werden soll.

(8) Die Rückkehrentscheidung wird im Fall des § 16 Abs. 4 BFA-VG oder mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar und verpflichtet den Drittstaatsangehörigen zur unverzüglichen Ausreise in dessen Herkunftsstaat, ein Transitland gemäß unionsrechtlichen oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen oder einen anderen Drittstaat, sofern ihm eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht eingeräumt wurde. Liegt ein Fall des § 55a vor, so wird die Rückkehrentscheidung mit dem Ablauf der Frist für die freiwillige Ausreise durchsetzbar. Im Falle einer Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung ist § 28 Abs. 2 Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 auch dann anzuwenden, wenn er sich zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung nicht mehr im Bundesgebiet aufhält.

(9) Mit der Rückkehrentscheidung ist gleichzeitig festzustellen, ob die Abschiebung des Drittstaatsangehörigen gemäß § 46 in einen oder mehrere bestimmte Staaten zulässig ist. Dies gilt nicht, wenn die Feststellung des Drittstaates, in den der Drittstaatsangehörige abgeschoben werden soll, aus vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen nicht möglich ist.

(10) Die Abschiebung eines Drittstaatsangehörigen gemäß § 46 kann auch über andere als in Abs. 9 festgestellte Staaten erfolgen.

(11) Der Umstand, dass in einem Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung deren Unzulässigkeit gemäß § 9 Abs. 3 BFA-VG festgestellt wurde, hindert nicht daran, im Rahmen eines weiteren Verfahrens zur Erlassung einer solchen Entscheidung neuerlich eine Abwägung gemäß § 9 Abs. 1 BFA-VG vorzunehmen, wenn der Fremde in der Zwischenzeit

wieder ein Verhalten gesetzt hat, das die Erlassung einer Rückkehrentscheidung rechtfertigen würde."

„Rechtswidrige Einreise und rechtswidriger Aufenthalt

§ 120. [...]

(1b) Wer als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachkommt, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist, und ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs. 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 15 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes, bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmens möglich ist.

[...]"

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 120 Abs. 1b Fremdenpolizeigesetz – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2020, begeht, wer als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachkommt, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist, und ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs. 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 15.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Gemäß § 52 Abs. 8 FPG wird die Rückkehrentscheidung im Fall des § 16 Abs. 4 BFA-VG oder mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar und verpflichtet den Drittstaatsangehörigen zur unverzüglichen Ausreise in dessen Herkunftsstaat, ein Transitland gemäß unionsrechtlichen oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen oder einen anderen Drittstaat, sofern ihm eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht eingeräumt wurde. Liegt ein Fall des § 55a vor, so wird die Rückkehrentscheidung mit dem Ablauf der Frist für die freiwillige Ausreise durchsetzbar.

V.2. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes ist zunächst gefordert, dass gegen einen Fremden eine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung besteht. Weiters muss ein Fremder seiner daraus resultierenden Ausreiseverpflichtung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht gefolgt sein. Letztlich ist noch als kumulatives Tatbestandselement angefügt, dass der Fremde

eine Rückkehrberatung bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit entweder angenommen oder diese – wiederum aus von ihm zu vertretenden Gründen – nicht in Anspruch genommen hat.

V.3. Wie sich aus dem unbestrittenen Sachverhalt ergibt, erfolgte die Abweisung des Asylantrages des Bf mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 19. September 2018, mit dem gleichzeitig eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde. Mit Erkenntnis vom 3. März 2022 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Bf als unbegründet ab, mit der Maßgabe, dass die Frist zur freiwilligen Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung beträgt. Das mit Verfahrensanordnung aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch hat der Bf in Anspruch genommen. Dennoch ist der Bf nicht aus Österreich ausgereist.

Er hat stattdessen einen Antrag gemäß § 56 AsylG gestellt, zumal er sich einen positiven Ausgang erhofft hatte. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 30. Juni 2023 wurde der Antrag des Bf gemäß § 56 AsylG abgewiesen. Ein Beschwerdeverfahren ist beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Gemäß § 58 Abs. 13 AsylG begründen Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55 bis 57 kein Aufenthalts- oder Bleiberecht. Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55 und 57 stehen der Erlassung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht entgegen. Sie können daher in Verfahren nach dem 7. und 8. Hauptstück des FPG keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Unstrittig verfügt der Bf daher über keinen legalen Aufenthalt in Österreich.

V.4. Der Bf bestritt zunächst, seiner Ausreiseverpflichtung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nachgekommen zu sein. Die Lebensumstände in Pakistan seien schlecht, er befürchte inhaftiert, misshandelt und sogar ermordet zu werden. Es gebe in Pakistan keine sichere Region für ihn.

V.5. Feststeht, dass der Asylantrag des Bf bereits mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 19. September 2018 abgewiesen wurde und auch eine entsprechende Rückkehrentscheidung erlassen wurde. Außerdem hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis vom 3. März 2022 ausgesprochen, dass die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen wird, dass die Frist zur freiwilligen Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung beträgt. Schon deshalb wäre der Bf gehalten gewesen, aus Österreich auszureisen. Ein Rückkehrberatungsgespräch hat der Bf zwar in Anspruch genommen; allerdings mit dem Ergebnis, dass er nicht rückkehrwillig ist.

V.6. Es erweist sich somit, dass der Bf seiner Pflicht zur unverzüglichen Ausreise aus dem Bundesgebiet trotz Vorliegens einer rechtskräftigen und durchsetzbaren Rückkehrentscheidung aus Gründen nicht nachgekommen ist, die von ihm selbst zu vertreten sind, weshalb der objektive Tatbestand des § 120 Abs. 1b FPG als erfüllt anzusehen ist. Dies wurde vom Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht zugestanden.

V.7. An der Erfüllung des objektiven Tatbestandes vermag auch die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens des Bf nichts zu ändern.

Gemäß Art 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist allerdings ein Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung des Rechts gemäß Abs. 1 (nur) statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtmäßig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl- Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

V.8. Dem Bf ist es trotz seiner geringen Deutschkenntnisse gelungen, für kurze Zeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, die ihm auch ein Einkommen ermöglichte. Darüber hinaus verfügt der Bf weder über einen geregelten Tagesablauf noch über familiäre oder freundschaftliche Kontakte in Österreich.

Das nunmehr in der Beschwerde ins Treffen geführte (geringe) Privatleben wurde andererseits begründet, als sich der Bf seines unsicheren Aufenthaltsrechtes bewusst sein musste. Spätestens bei Abweisung des Asylantrages erster Instanz hätte sich der Bf dieses Umstandes bewusst sein müssen (vgl. VwGH 23.11.2017, Ra 2015/22/0162; 9.9.2014, 2013/22/0350; 7.5.2014, 2013/22/0030; 17.4.2013, 2013/22/0042).

Die objektive Tatseite ist somit erfüllt. Die vom Bf geltend gemachten Umstände sind allenfalls eine Frage der Strafzumessung.

V.9. Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf ließ jedenfalls die erforderliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht, indem er im Bundesgebiet verharrte. Somit ist im Ergebnis auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

V.10. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

V.11. Im Rahmen der Strafbemessung ist außerdem festzuhalten, dass der Verfassungsgerichtshof durch sein Erkenntnis vom 10. März 2020, GZ: G 163/2019-16 ua, die in § 120 Abs. 1b FPG normierte Mindeststrafe von

5.000 Euro als verfassungswidrig aufgehoben hat. Die Strafe war daher im gegenständlichen Fall dementsprechend zu bemessen. Angesichts des erhöhten Unrechtsgehalts des § 120 Abs. 1b FPG im Verhältnis zu § 120 Abs. 1a FPG muss die Strafe im gegenständlichen Fall höher bemessen werden als die in § 120 Abs. 1a FPG festgesetzte Mindeststrafe von 500 Euro.

V.12. Im Rahmen der Strafbemessung ist festzuhalten, dass die von der Behörde verhängte Strafe am unteren Rand des Strafrahmens angesiedelt ist und demnach die Vermögenssituation des Bf ausreichend berücksichtigt wurde. Die Höhe der Strafe ist geeignet und erforderlich, um den Bf von der Begehung einer neuerlichen Verwaltungsübertretung abzuhalten.

Gemäß § 45 Abs. 1 Ziffer 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Einer Ausreiseverpflichtung nicht unverzüglich nachzukommen ist aber gerade der typische Fall des nach der Strafbestimmung des § 120 Abs. 1b FPG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

Bei der konkreten Abwägung im Einzelfall sind zunächst die persönlichen Lebensumstände des Bf zu würdigen, insbesondere ist die Integration des Bf, wie oben ausgeführt, als gering zu werten. Offensichtlich versucht er sich auf den Standpunkt zurückzuziehen, dass seine Beschwerde nach § 56 AsylG und/oder die beharrliche Weigerung der Verpflichtung zur Ausreise nachzukommen, ein Aufenthaltsrecht begründet (oder sogar erzwungen) werden könnte. Dazu ist außerdem festzuhalten, dass selbst ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltsrechtes aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht dazu geeignet ist, eine Rückkehrentscheidung zu entkräften. Dass der Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht eingeräumt hat, nicht rückkehrwillig zu sein, ist zwar eine ehrliche Antwort, hat aber nicht die Qualität eines Geständnisses.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet die von der belangten Behörde vorgenommene Strafbemessung in Höhe von 1.000 Euro insofern als tat- und schuldangemessen.

Keine Berücksichtigung kann der Umstand finden, dass der Bf über kein eigenes Einkommen verfügt; für den Fall der Uneinbringlichkeit war eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden festzusetzen.

V.13. Im Ergebnis war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V.14. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 200 Euro aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer